

# **WEITERBILDUNG ZUM FACHAPOTHEKER FÜR THEORETISCHE UND PRAKTISCHE AUSBILDUNG**

Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung

---

*bearbeitet von der Fachkommission „Theoretische und praktische Ausbildung“  
der Bundesapothekerkammer  
verabschiedet von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am 15. Mai 2014*

## **1. Einleitung**

Mit der Weiterbildung „Theoretische und praktische Ausbildung“ erwirbt der Apotheker spezielle, weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet. Rechtliche Grundlage sind die Weiterbildungsordnungen der Landesapothekerkammern.

Um Weiterzubildenden, Ermächtigten und Landesapothekerkammern einen Leitfaden zur Durchführung der Weiterbildung an die Hand zu geben und ein qualitativ hohes und einheitliches Niveau der Weiterbildung in allen Kammerbezirken zu gewährleisten, hat die Fachkommission für „Theoretische und praktische Ausbildung“ nachfolgende Empfehlungen erarbeitet.

## **2. Definition**

„Theoretische und praktische Ausbildung“ ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

### **3. Ziele der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, eingehende Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und weiterzuentwickeln, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

Die Ziele der Weiterbildung sind in Anhang 1 (Kompetenzkatalog) weiter spezifiziert.

### **4. Vorausgesetzte Kenntnisse und Erfahrungen**

keine

### **5. Durchführung der Weiterbildung**

A) Die Weiterbildungsziele können erreicht werden durch 36 Monate hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 600 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Kranken-

hausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügt. Von den 600 Stunden können bis zu 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung nachweislich abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser max. 300 Stunden und dem Datum der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

B) Alternativ können die Weiterbildungsziele durch 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie erworben werden, wenn parallel 300 Stunden nebenberuflicher Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen o. g. Einrichtung abgeleistet werden. In diesem Fall besitzt entweder die Schule bzw. Lehranstalt die Zulassung als Weiterbildungsstätte für Theoretische und Praktische Ausbildung oder Schule bzw. Lehranstalt und Apotheke erfüllen gemeinsam die Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte.

## **5.1 Weiterbildungsplan**

Der Weiterbildungsplan wird zu Beginn der Weiterbildungszeit von dem Ermächtigten und dem Weiterzubildenden gemeinsam erstellt. Der Weiterbildungsplan soll sowohl dem Weiterzubildenden als auch dem Ermächtigten eine kontinuierliche Kontrolle der erworbenen Weiterbildungsinhalte ermöglichen.

## **5.2 Fachgespräche**

Die Umsetzung des Weiterbildungsplans ist in Fachgesprächen regelmäßig, d. h. mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen. Über die Fachgespräche hat der Ermächtigte jeweils ein Protokoll zu führen. Der Ermächtigte muss sicherstellen, dass der Weiterzubildende den Weiterbildungsplan erfüllen kann.

## **5.3 Weiterbildungsseminare**

Der Weiterzubildende muss während der Weiterbildungszeit spezielle Weiterbildungsseminare besuchen, die von den Apothekerkammern angeboten werden. Diese Seminare umfassen mindestens 120 Zeitstunden. Zu den genauen Inhalten vgl. Anhang 2.

Die Weiterbildungsseminare müssen vor ihrer Durchführung durch die Weiterbildungsakademie der Bundesapothekerkammer anerkannt sein und haben eine entsprechende Akkreditierungsnummer.

#### 5.4 Praktische Anforderungen

Für die praktische Weiterbildung führen die Weiterzubildenden sechs Lehrproben in theoretischen oder praktischen Unterrichtsfächern durch:

Lehrprobe	Hinweise zur Durchführung
<b>1</b>	<p>Vor der ersten Lehrprobe bespricht der Ermächtigte das allgemeine Grobraster des Unterrichtsentwurfs mit dem Weiterzubildendem.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt der Ermächtigte die Lehrprobe ab und wertet diese anschließend gemeinsam mit dem Weiterzubildendem aus..</p>
<b>2 bis 5</b>	<p>Abnahme und Auswertung der Lehrproben 2 bis 5 durch den Ermächtigten</p> <p>Vor den Seminaren 2, 3 und 4 sollen Lehrproben durchgeführt werden, um das in den Seminaren vermittelte Wissen und die dort besprochenen Methoden in den Lehrproben anzuwenden und die damit gemachten Erfahrungen in die darauf folgenden Seminare einzubringen.</p>
<b>6</b>	<p>Durchführung der Lehrprobe in Anwesenheit des Prüfungsausschusses</p> <p>Lehrprobe 6 ist Teil der Prüfung.</p>

Für die Erstellung der Unterrichtsentwürfe nutzen die Weiterzubildenden ein vorgegebenes Grobraster (vgl. Anhang 3). Der Umfang der Unterrichtsentwürfe umfasst nicht mehr als sechs A4-Seiten (ohne Deckblatt, Literatur- und Quellenverzeichnis, Anlagen).

Für das Notieren der Beobachtungen während der Lehrprobe kann der Ermächtigte eine spezielle Vorlage nutzen (vgl. Anhang 4). Für die anschließende Beurteilung der Lehrproben steht dem Ermächtigten ein spezieller Reflexionsbogen optional zur Verfügung (vgl. Anhang 5). Mit Hilfe dieses Reflexionsbogens können die Stärken und Schwächen der Lehrprobe herausgearbeitet werden. Durch den Vergleich der Reflexionsbögen für die unterschiedlichen Lehrproben kann außerdem die Entwicklung des Weiterzubildenden nachvollzogen werden.

Die Lehrprobe wird unmittelbar nach ihrer Durchführung in einem Gespräch zwischen Weiterzubildendem und Ermächtigten ausgewertet. Dazu gehört, dass der Weiterzubildende

seine Lehrprobe zunächst selbst reflektiert. Anschließend können bestimmte Schwerpunkte der Lehrprobe herausgegriffen und gemeinsam Verbesserungspotenziale analysiert werden. Die Ergebnisse dieses Gesprächs sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten (vgl. Anhang 6).

Es wird empfohlen, dass bei den Lehrproben 2 bis 5 selbst organisierte Hospitationen der Weiterzubildenden und Ermächtigten bei den Lehrproben anderer Weiterzubildender stattfinden.

## 5.5 Prüfung

Am Ende der Weiterbildungszeit weist der Weiterzubildende die erworbenen Kompetenzen bei der abschließenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Landesapothekerkammer nach. Lehrprobe 6 ist Teil der Prüfung und dauert 45 bis 90 Minuten. Sie bildet die Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch, in dem die Lehrprobe unter fachlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten ausgewertet wird. Die Prüfungsthemen sollten außerdem auch Bezug zu den in den Seminaren vermittelten Inhalten haben.

## 6. Aufgaben des Ermächtigten

Der Ermächtigte ist weitergebildeter Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung und hat damit die erforderlichen Kompetenzen, um die Weiterbildung des Apothekers zu leiten. Der Ermächtigte ist idealerweise selbst an der Weiterbildungsstätte des Weiterzubildenden tätig.

Der Ermächtigte trägt mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung dazu bei, dass der Weiterzubildende die vorgeschriebenen Kompetenzen des Fachapothekers für Theoretische und Praktische Ausbildung erwirbt. Dazu zählt, dass:

- dem Weiterzubildenden die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen durch entsprechende Arbeitszeitplanung in gegenseitigem Einvernehmen ermöglicht wird,

- Ermächtigter und Weiterzubildender gemeinsam einen Weiterbildungsplan festlegen, um sicherzustellen, dass die Weiterbildung planmäßig, zeitlich und sachlich angemessen gegliedert und das Weiterbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht wird,
- der Ermächtigte mit dem Weiterzubildenden mindestens zwei Fachgespräche pro Jahr führt, um die Einhaltung des Weiterbildungsplans zu überprüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zu dessen Einhaltung oder Korrektur festzulegen,
- der Ermächtigte das Grobraster für die Unterrichtsentwürfe vor der ersten Lehrprobe mit dem Weiterzubildenden bespricht, die vorgeschriebenen Lehrproben abnimmt und mit dem Weiterzubildenden gemeinsam auswertet.

## **7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätte**

1. Weiterbildungsstätten für dieses Gebiet sind zugelassene Schulen, Lehranstalten oder andere zugelassene Einrichtungen zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen.
2. In einer umfassenden Beschreibung werden belegbare Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass an der Weiterbildungsstätte wesentliche, durch die Weiterbildungsziele vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können.
3. Die Weiterbildungsstätten müssen hinsichtlich Personal, Raum, pädagogischer und pharmazeutischer Fachliteratur und Apparaten so ausgestattet sein, dass den Anforderungen der Weiterbildungsordnung in angemessenem Umfang entsprochen werden kann.
4. Es muss sichergestellt sein, dass alle Tätigkeiten, die zum Erreichen der Weiterbildungsziele aufgeführt sind, durch eine/n zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ Ermächtigte/n verantwortlich begleitet werden können.

## **8. Anforderungen an Weiterbildungsseminare**

### **8.1 Teilnehmerzahl**

Um die aktive Mitarbeit der Weiterzubildenden zu gewährleisten, darf die maximale Teilnehmerzahl pro Weiterbildungsseminar 20 Personen nicht übersteigen.

### **8.2 Räumlichkeiten**

Die Veranstaltungsräume (Plenum und zwei kleinere Räume) sind so eingerichtet, dass unterschiedliche Tischanordnungen möglich sind.

### **8.3 Qualifikation der Referenten**

Die Referenten müssen fachlich durch mehrjährige Berufserfahrung und praktische Kenntnisse qualifiziert sein. Neben der fachlichen Qualifikation ist die methodische Qualifikation der Referenten wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Seminars.

Der Referent soll seine Rolle weniger als Dozent oder Experte im üblichen Sinne verstehen, sondern sich eher als Coach sehen, der die Weiterzubildenden durch entsprechende Zielvorgaben, Aufgaben- und Fragestellungen zu selbstständigen Lernprozessen anleitet. Der Referent soll dabei an die bisherigen beruflichen Erfahrungen der Weiterzubildenden anknüpfen und durch entsprechende Methodenwahl den Transfer des neu erworbenen Wissens in die Lehrtätigkeit ermöglichen. Dabei steht nicht die reine Wissens-, sondern vor allem die Kompetenzvermittlung während der Seminare im Vordergrund.

### **8.4 Durchführung der Seminare**

#### **Organisatorische Voraussetzungen**

Die Teilnehmer bringen einen Laptop und ihre Lehrbücher mit. Die Veranstaltungsorte verfügen über einen WLAN-Anschluss und Kopiermöglichkeiten. Moderationsmaterial (Tafel, Beamer, Dokumentenkamera, Flipchart, Audio...) steht zur Verfügung.

### **Methodische Vorgehensweise**

Es wird ein hohes Maß an Teilnehmerorientierung angestrebt. Das bedeutet, dass die Methoden und Sozialformen, die später im Unterricht eingesetzt werden sollen, auch in den Seminaren erprobt werden. Das setzt die Bereitschaft der Teilnehmer voraus, sich Inhalte gemeinsam mit den übrigen Teilnehmer zu erarbeiten, zu präsentieren und zu reflektieren.

Um den Erwartungen der Weiterzubildenden während des Seminars soweit wie möglich entgegenzukommen, sollte zu Beginn jedes Seminars eine Abfrage der Erwartungen der Teilnehmenden erfolgen. Diese sind von den Referenten in den weiteren Ablauf des Seminars mit einzubeziehen.

Ebenso sollte am Ende jedes Seminars ein mündliches Feedback durch die Teilnehmenden zur Reflexion und Evaluation erfolgen. Zusätzlich füllen die Teilnehmenden die von den Apothekerkammern ausgegebenen Evaluationsbögen schriftlich aus.

### **8.5 Evaluierung der Seminare**

Die Qualität der Weiterbildungsseminare wird von den Teilnehmenden mittels schriftlicher Evaluierungsbögen oder elektronischer Erfassung beurteilt. Die Evaluation sollte hinsichtlich folgender Parameter erfolgen:

- a) Organisation der Veranstaltung,
- b) Eignung der Räumlichkeiten,
- c) fachliche, methodische, didaktische Qualifikation der Referenten,
- d) Nutzen des neu erworbenen Wissens für die berufliche Praxis,
- e) Änderungs- und Verbesserungsvorschläge.

Die Apothekerkammern legen die Konsequenzen der Evaluierung selbstständig fest. Bei Bedarf stellen die Landesapothekerkammern die Evaluierungsergebnisse der Parameter d) und e) der Bundesapothekerkammer zur Verfügung, um die Überprüfung des Weiterbildungscurriculums zu unterstützen.



## **9. Qualitätssicherung – Evaluierung des Curriculums**

Qualitätssicherung der Weiterbildung ist die andauernde und institutionalisierte Erfolgskontrolle der Qualität und Wirksamkeit der Weiterbildung. Sie dient sowohl den Verantwortlichen für das Curriculum auf Ebene der Bundesapothekerkammer und der Landesapothekerkammern als auch den Referenten der Weiterbildungsseminare zur Überprüfung und weiteren Verbesserung der Qualität.

Das Curriculum der Weiterbildung ist periodisch zu evaluieren. Die Evaluierung erfolgt durch standardisierte Fragebögen der Bundesapothekerkammer, die von den weitergebildeten Apothekerinnen und Apothekern am Ende ihrer Weiterbildung auszufüllen sind. Die Übermittlung der Fragebögen erfolgt durch die Landesapothekerkammern.

Zudem erfolgt eine regelmäßige Befragung der Weiterbildungs- und/oder Prüfungsausschüsse der Apothekerkammern, deren Ergebnisse an die Bundesapothekerkammer weitergeleitet werden.

Auf Ebene der Bundesapothekerkammer werden die Evaluierungsergebnisse regelmäßig ausgewertet. Bei Bedarf wird die Fachkommission für Theoretische und Praktische Ausbildung einberufen, um die notwendigen Maßnahmen zur Überarbeitung des Curriculums abzuleiten. Ggf. können weitere externe Experten zu den Sitzungen der Fachkommission hinzugezogen werden.